

Details zur Vermögensteuer (VSt):

- 1 % p.a. auf das Vermögen von [Steuerinländern](#)
- Abschaffung der Erbschaftsteuer
- Grundsätze:
 - Sehr breite Bemessungsgrundlage - niedriger Steuersatz
 - Beispiel bei einer ESt von 15% + Sozialversicherungsbeiträge (SVb) von 20% und einer VSt von 1 %, muss die Rendite des Vermögens größer als 1,5 % sein, damit das Vermögen nicht schrumpft. Damit ergibt sich für Vermögende ein Anreiz zumindest einen Teil ihres Vermögens mit höherem Risiko anzulegen. Das ist positiv für die Gesellschaft, da mehr Risikokapital für Innovationen vorhanden ist.
 - Bei einer Vermögensrendite von 6% entspricht die VSt einer zusätzlichen Besteuerung des Ertrags von 16,67 % Prozentpunkten (=1/6), so dass die **Einkünfte aus Vermögen mit 51,67%** (15% ESt/UnSt + 20% SVb + 16,67% VSt) belastet werden (Freibetrag bei der VSt hier nicht berücksichtigt). Bei einer Rendite von 8% ergibt sich eine Gesamtbelastung von 47,5%.
 - **Stundung** eines Teils der VSt, wenn sie höher wäre als 15% des Gewinns eines Unternehmens. Damit werden die Gewinne eines Unternehmens eines Jahres mit maximal 50% durch UnSt + SVb + VSt belastet. Diese Stundungsregel würde damit dann greifen, wenn die Eigenkapitalrendite unter 6,67% liegt:

Vermögen	100 €		
Eigenkapitalrendite	6,66%		
Gewinn	6,66 €		
UntSt	15%	1,00 €	
SvB	20%	1,33 €	
VSt	1%	1,00 €	Anteil am Gewinn: 15%
		3,33 €	
Belastung Gewinn gesamt		50%	

Vermögen	100 €		
Eigenkapitalrendite	10,00%		
Gewinn	10,00 €		
UntSt	15%	1,50 €	
SvB	20%	2,00 €	
VSt	1%	1,00 €	Anteil am Gewinn: 10%
		4,50 €	
Belastung Gewinn gesamt		45%	

- Bewertung des Vermögens grundsätzlich zum durchschnittlichen [Tageswert](#) (Zeitwert, Verkehrswert) im Steuerjahr.
- **Unternehmen**
 - Kapitalgesellschaften sind vermögensteuerpflichtig; bei Personengesellschaften sind es die Anteilseigner als Privatpersonen (siehe unten).
 - Steuerpflichtig ist grundsätzlich der aktuelle Unternehmenswert. Dabei sind die Methoden anzuwenden, die ein Erwerber bei der Bemessung eines Kaufpreises zu Grunde legen würde.
Das eigenkapitalfinanzierte Betriebsvermögen (= Betriebsvermögen ./. Fremdkapital) darf dabei nicht unterschritten werden.

Bei einem eigenkapitalfinanziertem Betriebsvermögen unterhalb eines Schwellenwertes (z.B.: 10 Millionen €) muss keine VSt bezahlt werden (Freibetragsgrenze für Kleinunternehmen).

- **Privatpersonen**

- 500.000,-- € Freibetrag pro Privatperson
- Ermittlung des Verkehrswertes des Privatvermögens
- Unternehmensanteile von Privatpersonen
 - **Kapitalgesellschaften** können ihr besteuertes Vermögen den Anteilseignern zuordnen, die dann in ihrer Steuererklärung den Freibetrag geltend machen können, wenn es sich um Privatpersonen (natürliche Personen) handelt. Wurde die VSt gestundet, wird das Vermögen im entsprechenden Steuerjahr dem Anteilseignern zugeordnet.
Beispiel:
400 T€ besteuertes zugeordnetes Vermögen von Kapitalgesellschaften
200 T€ sonstiges Privatvermögen
= 600 T€ Vermögen der Privatperson
./. 500 T€ Freibetrag
= 100 T€ steuerpflichtiges Vermögen
VSt der Privatperson = 1 T€
VSt der Kapitalgesellschaft = 4 T€
Ergebnis: der Steuerpflichtige bekommt eine Steuererstattung von 3 T€, da die Kapitalgesellschaft bereits 4 T€ abgeführt hat.
 - **Personengesellschaften:**
 - Steuerpflichtiger Wert (s.o.) wird auf die Anteilseigner aufgeteilt und unterliegt der VSt der Anteilseigner.
 - Kann die VSt gestundet werden, wird der steuerpflichtige Wert im jeweiligen Steuerjahr den Anteilseignern zugerechnet.
 - Privatpersonen können dabei den Freibetrag geltend machen.
- Strenge Überprüfung, ob ein für eine Kapitalgesellschaft betriebsnotwendiges Vermögen einer Privatperson zugeordnet wurde, um den Freibetrag zu nutzen.

Warum eine „teure“ Vermögensteuer?

Ein Grund für die Aussetzung der Vermögensteuer waren die hohen Erhebungskosten im Verhältnis zu den Einnahmen.

Im Kontext des bisherigen Steuer- und Sozialabgabensystems war dies durchaus nachvollziehbar.

In dem hier vorgelegten Steuersystem kommt der VSt wichtige Aufgaben zu:

- Einkommen wird nur mit 15% ohne Progression besteuert; VSt ersetzt damit die heutige **Progression**.
- **Erbschaftsteuer** fällt weg
- Folgende Leistungen fallen weg, wenn jemand VSt zahlen muss (die VSt stellt in diesem Modell daher auch eine Art **Bedürftigkeitsprüfung** dar):
 - Bürgerdividende
 - Grundrente
 - Befristetes Bürgergeld
 - Kostenübernahme stationäre Pflege

Eine Besteuerung hoher Vermögen ist ein unverzichtbarer Baustein dafür, dass die Menschen von einem gerechten Steuer- und Sozialsystem ausgehen. Das rechtfertigt auch hohe Erhebungskosten. Dieses **Vertrauen der Bürger** ist eigentlich **unbezahlbar**.

Außerdem muss eine **demokratische Gesellschaft** grundsätzlich das Vermögen der besonders Vermögenden kennen und insgesamt wissen wie viel Vermögen da ist. Auch dieses rechtfertigt relativ hohe Erhebungskosten. Inwieweit die Vermögenshöhe besonders Vermögender veröffentlicht werden sollte, darüber wäre zu diskutieren. **Vermögen** bedeutet auch **Macht**, die ab einer bestimmten Größenordnung in einer Demokratie transparent sei sollte.

Durch die starken Vereinfachungen im sonstigen Steuersystem, stehen Kapazitäten in den Finanzverwaltungen zur Verfügung, deren Qualifikationen allerdings stark nachjustiert werden müssten.

Grundproblem

Hohe Vermögen sind "mobil".

Die VSt darf daher nicht dazu führen, dass zu viel Vermögen ins Ausland transferiert wird. In der vorgelegte Konstellation haben aber Vermögende einen hohen Anreiz zu bleiben: Einkommen werden gering besteuert, Erbschaften gar nicht und bei der VSt gibt es einen hohen Freibetrag pro Person. Deutschland ist ein attraktives Land zum Leben; auch für Vermögende (und sollte es auch bleiben). Außerdem müsste jemand die deutsche Staatsbürgerschaft aufgeben, um nicht mehr VSt-pflichtig zu sein. Ich gehe davon aus, dass im Saldo sogar Vermögende nach Deutschland kommen werden, da das Gesamtpaket attraktiv ist.